

# **Satzung des Fördervereins des Friedrich – Schiller – Gymnasiums Pirna e. V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Schulfördervereins**

1.1 Der Schulförderverein führt den Namen: „Förderverein des Friedrich – Schiller – Gymnasiums Pirna e. V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

2.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein fördert künstlerische, allgemeinbildende sowie den Unterricht ergänzende Erziehungsbestrebungen der Schule über den Rahmen hinaus, welcher der Schule durch die Mittel gesetzt sind, die ihr vom Schulträger zur Verfügung stehen.

2.3 Der Verein wirbt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für das Gymnasium als moderne Bildungseinrichtung.

2.4 Der Verein unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler in Vorbereitung auf das Leben in der europäischen Gemeinschaft unter Wahrung nationaler und regionaler Besonderheiten. Der Verein unterstützt insbesondere die Weiterentwicklung des binationalen – bilingualen deutsch – tschechischen Bildungszweiges.

2.5 Der Verein bemüht sich um die Pflege einer lebendigen Gymnasiumstradition unter Einbeziehung der Traditionen des ehemaligen Rainer – Fetscher – Gymnasiums.

2.6 Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenwirken mit der Eltern- und Schülerversammlung und der Lehrerschaft des Gymnasiums.

2.7 Der Verein unterstützt die Schule bei der Beantragung von Fördermitteln gegenüber dem Schulträger oder anderen Kostenträgern.

2.8 Der Verein unterstützt die Schule finanziell, soweit andere Kostenträger nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden können,

- durch Prämien und Preise für besondere schulische Leistungen oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,

- bei der Beschaffung von Mitteln zur Instandhaltung und baulichen Investitionen an der Schule,

- durch Zuschüsse für die Ausrichtung von schulbegleitenden Projekten

- durch die Teilfinanzierung von Kosten bei Klassenfahrten, Chorlagern u. a. Veranstaltungen der Schule für sozial schwache Schüler nach Einzelfallprüfung.

2.9 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Vereinsziele.

2.10 Weiterer Zweck des Vereins ist die Fremdgeldverwaltung und Weiterleitung, insbesondere bei Sprachreisen und anderen Veranstaltungen, die nicht direkt vom Verein gefördert werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

3.1 Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Der Verein bietet die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft und der Familienmitgliedschaft. Jedes Einzelmitglied hat in der Vollversammlung 1 Stimme. Jedes in der Familienmitgliedschaft aufgeführte Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme.

4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Es ist möglichst das Antragsformular des Vereins zu verwenden.

4.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er 2 Jahre mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

4.7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Beiträge, Einnahmen und Vereinsvermögen**

5.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um die im §§ 2 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins zu erfüllen.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr erhoben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder werden zur Zahlung mittels Bankeinzug angehalten und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen, dem Vorstand bekannt.

Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des Vereins.

5.3 Weitere Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden- und Sponsorengelder,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Werbematerialien,
- projektbezogene Fördermittel,
- sonstige Einnahmen.

5.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem jeweiligen Schulträger des F. - Schiller – Gymnasiums Pirna zur Förderung solcher Aufgaben zu, die den Zwecken des § 2 dieser Satzung sinngemäß entsprechen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

die von der Mitgliederversammlung jeweils als Einzelpersonen in ihre Funktion für zwei Jahre gewählt werden.

7.2 Berater des Vorstandes sind:

- der jeweilige Direktor der Schule
- der jeweilige Vorsitzende der Elternvertretung der Schule
- der jeweilige Vorsitzende der Schülerversammlung der Schule

7.3 In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Arbeit bis zu 8 Beisitzer gewählt werden.

7.4 Der Vorstand tritt alle 6 Wochen zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen.

7.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.6 Der gesetzliche Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, das heißt sowohl der Vorsitzende als auch sein 1. und 2. Stellvertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.7 Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der Schriftführer einen Vertreter als Protokollanten bestimmen.

7.8 Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen.

7.9 Zahlungsanweisungen können durch den Schatzmeister, den Vorsitzenden oder ein durch Vorstandsbeschluss ermächtigtes Vereinsmitglied erfolgen.

7.10 Der Zahlungsverkehr hat über das Konto des Schulfördervereins und eine bei Bedarf vom Schatzmeister einzurichtende Barkasse mit Kassenbuch zu erfolgen.

7.11 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

8.2 Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

8.3 Jedes Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese weiteren Angelegenheiten sind den Mitgliedern bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben.

8.5 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen.

8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins sowie
- über Projekte oder Beteiligungen des Vereins mit einem Wertumfang über 50.000,00 Euro.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8.9 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

8.10 Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

8.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach deren Fassung durch ein Mitglied angefochten werden. War das Mitglied nicht in der Mitgliederversammlung anwesend, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Protokoll dieser Mitgliederversammlung.

8.12 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.

8.13 Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

8.14 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem durch den Schriftführer bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

9.1 Diese vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ angenommen.

9.2 Sie ersetzt die Satzung vom 13.11.1997, welche am \_\_\_\_\_ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen wurde.